

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Hochstiftliches Brauhaus Fulda GmbH

I. Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen Hochstiftliches Brauhaus Fulda GmbH bzw. einem mit diesem verbundenen Unternehmen, sofern es umseitig als Lieferschein- oder Rechnungsaussteller auftritt – nachstehend jeweils „Brauerei“ genannt – und ihren Geschäftspartnern – nachstehend „Kunde“ genannt –, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

II. Lieferungen / Abholung

1. Lieferzeiten

Lieferungen erfolgen montags bis freitags bei rechtzeitiger Bestellung durch den Kunden gemäß der Tourenerteilung der Brauerei.

2. Rückgabe von Ware

Eine Gutschrift aufgrund Rückgabe von mangelfreier Ware erfolgt nur dann, wenn die Rückgabe der Ware innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt von der Brauerei in einwandfreiem Zustand an die Brauerei erfolgt.

3. Ladungssicherung

Bei einem Verkauf ab Werk platziert die Brauerei die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die Brauerei ist nicht Verlader i.S.d. § 412 HGB. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch die Brauerei erfolgt nicht. Die Brauerei haftet nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.

III. Gewährleistung

1. Qualität

Die Brauerei wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und liefern, insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten. Bier soll frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert und bzw. weiter befördert werden. Die beste Bierkellertemperatur liegt bei 7-8 °C. Eine etwaige Beanstandung der Qualität ist von dem Kunden der Brauerei gegenüber unverzüglich zu rügen.

2. Mängelrügen

Flaschenbruch sowie Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnung angegebenen Mengen oder Preise – auch bei Anlieferung von Paletten – sind beim Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb 10 Tagen, geltend zu machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Kunde das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift.

3. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Brauerei können bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird lediglich gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und die Pflichtverletzung auf der Betriebsorganisation der Brauerei beruht. Nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ist jede Haftung der Brauerei ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

IV. Zahlung

1. Preise

Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Belieferung für die jeweilige Kundengruppe gültigen Tagespreisen/Listungspreisen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam. Erfolgt die Belieferung ganz oder teilweise über einen von der Brauerei zu bestimmenden Dritten, so gelten für diese Lieferung die zwischen dem Kunden und diesem vereinbarten Preise.

2. Fälligkeit

Die Forderungen aus Lieferungen sind nach Rechnungserhalt sofort rein netto fällig und verjähren nach 6 Jahren.

SEPA-Lastschriften: Sollte der angegebene Fälligkeitstag auf keinen Bankarbeitstag fallen, so ist der angegebene Betrag am nächsten Bankarbeitstag fällig.

3. Rückstand

Bei Zahlungsrückstand hat die Brauerei das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen. Ab Eintritt des Verzuges kann die Brauerei bankübliche Zinsen verlangen. Für Rücklastschriften und Mahnungen werden für die Kosten der Bearbeitung und des Inkassos Schadensersatzpauschalen in Höhe von € 15,- bzw. € 5,- je Einzelfall in Rechnung gestellt.

4. Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben. Andernfalls gelten diese als genehmigt, wenn die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit in der Saldenbestätigung oder in der sonstigen Abrechnung hingewiesen hat.

5. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Brauerei kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Brauerei behält sich an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und der Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis das Eigentum vor. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgen. Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung Dritten übereignet werden. Die Forderung des Kunden gegenüber Dritten aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Brauerei ab. Die Brauerei nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Brauerei ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Die Brauerei verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

V. Leergut

1. Eigentum

Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung, -beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Mehrwegleergut, wie Kästen, Flaschen, Fässer, Getränkecontainer, Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der Brauerei und ist zurückzugeben. Nicht gekennzeichnetes Einheitsleergut ist in gleicher Art, Menge und Güte zurückzugeben.

2. Pfand

Für das Leergut ist vom Kunden Pfand zu bezahlen. Die jeweils gültigen Pfandbeträge werden von der Brauerei nach billigem Ermessen bestimmt. Die Brauerei stellt die Pfandbeträge für das Leergut, zusammen mit dem Kaufpreis, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung. Sie sind mit dieser zur Zahlung fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

3. Rückgabe

Das Leergut ist unverzüglich nach Wegfall des Verwendungszwecks vollständig und unbeschädigt an die Brauerei zurückzugeben, bei Selbstabholung zurückzubringen. Unangemessen hohe Mehrrückgaben kann die Brauerei zurückweisen. Bei Direktdistribution ist die Brauerei nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Brauerei ausgelieferten Flaschenarten (sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen. Für nicht zurückgegebenes oder beschädigtes Leergut kann die Brauerei nach ihrer Wahl aus pauschalem Schadensersatz den jeweiligen Neupreis verlangen, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags „alt für neu“, den die Brauerei nach billigem Ermessen im Einzelfall bestimmt, oder in Höhe des vom Kunden bezahlten Pfandes. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.

4. Abrechnungsverpflichtung

Die Brauerei erteilt für unbeschädigt zurückgegebenes Leergut jeweils Gutschriften in Höhe des bezahlten Pfandes zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die von der Brauerei dem Kunden zu gestellten Leergutauszüge gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich Einwendungen erhebt und die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit im jeweiligen Leergutauszug hingewiesen hat.

VI. Sonstiges

1. Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

2. Gerichtsstand

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Fulda vereinbart. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Abschluss dieses Vertrages aus dem Geltungsbereich der deutschen Gesetze verlegt oder dass im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

3. Nachsicht

Auch wiederholt geübte Nachsicht gewährt für die Zukunft keinerlei Rechte und bedeutet keine Duldung von Verstößen oder Säumnissen und keine stillschweigende Abänderung des Vertrags. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Brauerei.

4. Unwirksamkeit

Soweit einzelne der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.